

Ergänzende Bedingungen Strom der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)

Gültig ab 01.08.2007

1. Netzanschluss

Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH zur Verfügung gestellter Vordrucke (siehe www.stadtwerke-tornesch-netz.com) zu beantragen.

1.1 Neuanschluss Standard

1.1.1 Die Bauart des Netzanschlusses sowie die Höhe der Absicherung richten sich nach netztechnischen Gesichtspunkten sowie nach der vom Anschlussnehmer angemeldeten Leistung (siehe auch Ziffer 1.4).

1.1.2 Der Anschlussnehmer zahlt Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses pauschal (siehe Preisblatt) gemäß § 9 der NAV.

1.1.3 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH festgelegten technischen Vorgaben in Eigenleistung oder in eigener Verantwortung zu erbringen und bekommt diese von Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH gem. Preisblatt vergütet.

1.1.4 Bei zeitgleicher, gemeinsamer Verlegung von Leitungen der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH durch sie oder deren Beauftragten wird ein Rabatt auf die Netzanschlusskosten (gilt nicht für den Baukostenzuschuss) gewährt (siehe Preisblatt). Der Rabatt entfällt bei Eigenleistung durch den Netzanschlussnehmer gem. Ziff. 1.1.3.

1.2 Außergewöhnlicher Neuanschluss

Für Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von Standard Netzanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der im Preisblatt genannten Beträge die im Einzelfall ermittelten Kosten als Festpreis.

1.3 Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen

1.3.1 Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen an vorhandenen Netzanschlüssen bzw. Anlagen, die durch eine Änderung oder Erweiterung erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, gemäß § 9 NAV.

1.3.2 Die Kosten für eine Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschlussleistungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung bzw. durch Auswechslung eines Hausanschlusskastens werden pauschal gemäß im Preisblatt genannter Beträge berechnet.

1.3.3 Alle anderen Anschluss-/Anlagenveränderungen (insbesondere Austausch von Messeinrichtungen, Anschluss weiterer Anlagen/Leistungserhöhung, Anlagentrennung, Anlagenzusammenlegung, Veränderung Netzanschluss, Wiederinbetriebsetzung) werden nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis ausgeführt. Die Stilllegung (Trennung) eines Netzanschlusses erfolgt kostenlos.

1.4 Standard-Netzanschlüsse (NA)

Standard-Netzanschlüsse (NA)			
Leistungsstufen		Bauweise max. Belastbarkeit des HA (A) Nr.	
(kVA)	(A)		
5 bis 17	3 x 25		
bis 24	3 x 35		
bis 35	3 x 50		
bis 44	3 x 63	100	I
bis 55	3 x 80		
bis 69	3 x 100		
bis 87	3 x 125		
bis 111	3 x 160		
bis 139	3 x 200	250	III
bis 156	3 x 225		
bis 173	3 x 250		
Höhere Leistungsstufen sind der entsprechenden Absicherung der Netzanschlüsse zuzuordnen.			



1.5 Zeitlich befristeter Anschluss

Bei zeitlich befristeten Netzan-schlüssen (z.B. Schausteller, Bau-stromanschluss) hat der Kunde auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH heranzuführen. Das An- und Ab-klemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH wird pauschal berechnet (siehe Preisblatt). Werden in diesem Zusam-menhang zusätzliche Netzausbau-ten erforderlich, so werden hierfür die entsprechenden Kosten berech-net.

1.6 Nicht zumutbarer Anschluss

Ist Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach den §§ 17, 18 EnWG nicht zumutbar, kann Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH den An-schluss ablehnen oder davon ab-hängig machen, dass der Anschluss-nehmer neben dem individuell er-mittelten Anschlusspreis einen zu-sätzlichen Kostenbeitrag (Wirt-schaftlichkeitszuschlag) zahlt.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Bei Anschluss eines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH sowie bei Erhöhung einer Leistungsanforde-rung am Netzanschluss bzw. der Anlage zahlt der Anschlussnehmer Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für diesen Anschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Er-stellung oder Verstärkung der NS Verteilungsanlagen erforderlich werden, wobei maximal 50 % dieser Kosten verrechnet werden. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die NS Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebau-ungsplan, Sanierungsplan).

Der aktuelle Baukostenzuschuss für einen Netzanschluss im Niederspan-nungs-Verteilnetz der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist im Preis-blatt aufgeführt. Gemäß § 11 Abs. 2 NAV stellt die Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH einen pau-schalierten und für das ganze Ver-sorgungsgebiet einheitlichen Bau-kostenzuschuss (BKZ) in Rech-nung. Bis zu einer Grenze von 30 kW/ 34 kVA wird kein BKZ erhoben. Grundlage für die BKZ-Berechnung ist die beantragte Lei-stung für den Netzanschluss bzw. Anlage/n.

3. Inbetriebsetzung, Überprüfung (§ 14 und 15 NAV)

3.1 Standard-Inbetriebsetzung

Die Kosten für die Inbetriebset-zung eines Netzanschluss bzw. Anlage (gilt nur für Standard-Zäh-ler), ausgelöst durch einen Neu-anschluss oder einer Veränderung eines Netzanschlusses bzw. Anlage, werden dem Anschlussnehmer pauschal berechnet (siehe Preis-blatt). Die Inbetriebsetzung wird durch einen Beauftragten des Ver-teilnetzbetreibers durchgeführt.

3.2 Außergewöhnliche Inbetriebsetzung

Eine außergewöhnliche Inbetrieb-setzung (gilt nur für Nicht-Stan-dard-Zähler) wird gemäß Auf-wand kalkuliert und als Festpreis in Rechnung gestellt. Die Inbetrieb-setzung wird durch den Verteilnetz-betreiber oder einen Beauftragten des Verteilnetzbetreibers durchge-führt.

3.3 Auswechseln von Sicherungen

Die Kosten für die Auswech-selung schadhafter Hausanschlusssiche-rungen und Sicherungen vor der Messeinrichtung, die z.B. durch Überlastung oder Kurzschluss ent-standen sind, sowie die dann not-wendige Inbetriebsetzung werden pauschal berechnet.

3.4 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von wider-rechtlich entfernten oder beschä-digten Plombenverschlüssen wird – unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprü-che der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH – ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt). In Wiederho-lungsfällen wird nach Aufwand ab-gerechnet.

4. Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde (Anschlussnutzer/An-schlussnehmer) kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Die Kosten für den Ein-und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Feh-



lergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der zur Zeit gültigen Beglaubigungskostenordnung.

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Aktuelle Informationen zum Anmeldeverfahren sowie die technischen Anschlussbedingungen finden Sie auch im Internet www.stadtwerke-tornesch-netz.com unter der Überschrift „Technische Mindestanforderungen“. Diese technischen Anschlussbedingungen sind Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen.

6. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug (§ 23 NAV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Der Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung der Leistung fällig. Bei größerem Leistungsumfang kann Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH Abschlagszahlungen auf die Kosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) Mahnkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu zahlen.

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig machen.

7. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Die Kosten für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung bei Zuwiderhandlungen des Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) und deren Aufhebung werden dem Kunden (Anschlussnehmer/Anschlussnutzer) pauschal gemäß Preisblatt berechnet.

Ist für die Aufhebung der Unterbrechung der Wiedereinbau eines Zählers erforderlich, wird dieser nach Aufwand abgerechnet (siehe Preisblatt).

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

9. Haftung

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NAV. Im Übrigen haftet Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertrags-

pflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

10. Änderungen der Ergänzenden Bedingungen

Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter www.stadtwerke-tornesch-netz.com abrufbar.

11. Inkrafttreten

Die "Ergänzenden Bedingungen" und die Anlage Preisblatt treten mit Wirkung zum 01.08.2007 in Kraft.

Tornesch, den 01.08.2007

Anlage:
Preisblatt der
Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH
zu den Ergänzenden Bedingungen
Strom



Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen – Strom der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH

Gültig ab 01.08.2007

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Strom				
Ziffer im Text	Leistung		Netto, Euro	Brutto, Euro (brutto gerundet)
1.1.2	Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform I bis 3 x 100 A	936,00	1.113,84
	Mehrlänge ab 30 m bis max. 100 m	je Meter	12,00	14,28
	Neuanschluss Standard bis 30 m Kabellänge	Bauform III bis 3 x 250 A	1.539,00	1.831,41
	Mehrlänge ab 30 m bis maximal 100 m	je Meter	16,50	19,64
1.1.3	Kabelgraben	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	6,20	
	E-Anschluss und Gas-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	8,20	
	Wasser-Anschluss und E-Anschluss	Vergütung für Eigenleistung pro Meter	14,40	
1.1.4	Zeitgleiche, gemeinsame Verlegung von mehreren Anschlussleitungen der Stadtwerke Tornesch-Netz GmbH durch sie oder deren Beauftragten	Rabatt auf die Netzanschlusskosten	- 10%	- 10%
1.2	Außergewöhnlicher Neuanschluss	abweichend nach Art, Dimension und Lage		nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
1.3.2	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Wechsel der Hausanschluss-Sicherungen aufgrund einer veränderten Leistungsanforderung		52,00	61,88
	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	bis 100 A	144,00	171,36
	Anschluss-/Anlagenveränderung durch Auswechslung Hausanschlusskasten	über 100 A	238,00	283,22
1.3.3	Anschluss-/Anlagenveränderung an einem vorhandenen Netzanschluss	jede Anschluss-/Anlagenveränderung, die nicht über eine Pauschale abgewickelt wird		nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
1.5	Zeitlich befristeter Netzanschluss	bis zu zwei örtlich zusammenliegende Netzanschlüsse für Schausteller oder einen Bau-strom Netzanschluss bis 3 x 63 A/bis 3 x 200 A	210,00	249,90
2.	Baukostenzuschuss (BKZ) Niederspannung-Netzanschluss	pro kVA; die ersten 34 kVA (30 kW) sind frei	70,81	84,26
3.1	Standard-Inbetriebsetzung eines Netzanschlusses bzw. Anlage	pro Netzanschluss	42,50	50,58
	Zeitgleiche Inbetriebsetzung	jede weitere Kundenanlage	12,00	14,28
3.2	Außergewöhnliche Inbetriebsetzung (gilt nur für Nicht-Standard-Zähler)			nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%.



Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen - Strom				
Ziffer im Text	Leistung		Netto, Euro	Brutto, Euro (brutto gerundet)
3.3	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	übliche Dienststunden	57,00	67,83
	Auswechslung schadhafter HA-Sicherungen sowie Wiederinbetriebsetzung	außerhalb üblicher Dienststunden; Zuschlag	23,50	27,97
3.4	Plombenanschlüsse	Wiederanbringung schadhafter Plombenanschlüsse	41,00	48,79
4.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	im Fall, dass der Zähler innerhalb der erlaubten Toleranzen ist	71,15	84,67
6.	Mahngeld		5,00	
7.	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Sperrung des Zählers	je Kundenanlage	62,32	
	Je Einsatz des Außendienstes werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten sowie entstehender Personal- und Wege- aufwandes pauschal abgerechnet	je Einsatz	47,94	
	Wird der zur Einstellung der Versorgung notwendige Zutritt zu den Messeinrichtun- gen oder zum Hausanschlusskasten vom Kunden nicht gewährt, werden die Kosten für die Einstellung der Versorgung nach Aufwand berechnet	je Kundenanlage		nach Aufwand
	Einstellung der Durchleitung/Versorgung durch Ausbau des Zählers wegen nicht gezahlter Forderungen	je Kundenanlage	86,29	
	Wiederaufnahme der Durchleitung/ Versorgung durch Öffnung eines gesperrten Zählers	je Kundenanlage / je Einsatz falls der Kunde Terminabsprache nicht einhält	76,70	91,27
	Wiederaufnahme der Durchleitung/Versorgung durch den Wiedereinbau eines wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebauten Zählers	je Kundenanlage		nach Aufwand

Umsatzsteuer: Die Netto-Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe. Sie beträgt ab dem 01.01.2007 19%.